

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.192.047

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5792/J-NR/2021

Wien, am 12. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 12.03.2021 unter der **Nr. 5792/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **EPUs beim Arbeitsmarktservice** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die Beantwortung der Fragen auf Grundlage der im Data-Warehouse des Arbeitsmarktservice (AMS) gespeicherten Daten erfolgt, die keine Verknüpfung mit der Beurteilung im Einzelfall mehr enthalten. Die dem AMS zur Verfügung stehenden Daten enthalten zudem keine Kennzeichnung, ob die selbständige Tätigkeit als EPU ausgeübt wurde, weil diese Information für die Tätigkeit des AMS nicht relevant ist. Die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage umfasst daher alle beim Dachverband gemeldeten selbständigen Personen, die beim AMS in den angefragten Zeiträumen gemeldet waren.

Die vom AMS vorgenommenen Auswertungen erfolgten zudem unter Zugrundelegung folgender Gesichtspunkte:

Die statistischen Daten des AMS (AMS-Data-Warehouse) lassen – mangels einer wie eingangs erwähnten Verknüpfung mit der Beurteilungslogik – keine Auswertung zu, ob Ansprüche auf Arbeitslosengeld ausschließlich aufgrund einer „selbständigen“ Arbeitslosenversicherung entstanden sind. Aus demselben Grund ist keine Differenzierung

möglich, ob es sich im Einzelfall um einen Neuanspruch auf Arbeitslosengeld oder um einen aufgrund einer vorhergehenden unselbständigen Beschäftigung noch bestehenden Fortbezug (Restanspruch) handelt.

Die aufgrund der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr komplexe Anspruchsermittlung, die im Einzelfall mit Unterstützung eines sehr aufwendig und detailliert programmierten EDV-Programmes mittels umfangreicher Berechnungslogiken und Berechnungsschritte erfolgt, konnte in Bezug auf die im AMS-Data-Warehouse gespeicherten statistischen Daten bislang nicht abgebildet werden.

Umfangreiche Auswertungen aus den aktuellen Betriebsdaten der AMS-EDV-Applikationen wurden für die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage nicht vorgenommen. Diese wären einerseits mit dem Risiko behaftet, den laufenden Betrieb des AMS im Bereich der Kundenbetreuung und der Anspruchsberechnung zu beeinträchtigen. Andererseits könnte erst anhand der tatsächlichen Ergebnisse einer derartigen Sonderauswertung eingeschätzt werden, ob diese überhaupt eine geeignete Grundlage für die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage bilden könnte. Zudem stellen diese Sonderauswertungen einen beträchtlichen, insbesondere zeitlichen, Mehraufwand dar. Die gegenständliche Anfragebeantwortung muss sich daher auf eine Auswertung der statistischen Zwecken dienenden Daten des AMS beschränken.

Da in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ausdrücklich nach Personen mit einem Arbeitslosengeldbezug gefragt wird, wurden bei der Beantwortung der Fragen 1a, 1b und 1cii nur Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld berücksichtigt.

### **Zur Frage 1**

- *Ist Ihnen bekannt, wie viele Personen, die vor März 2020 als EPUs tätig waren, ihr Gewerbe ruhend legten und sich im Zeitraum März 2020 bis Februar 2021 als arbeitslos gemeldet haben? (bitte unterscheiden Sie bei Beantwortung der folgenden Fragen nach Geschlecht)*
  - *Wenn ja, wie viele von diesen hatten noch Restansprüche auf Arbeitslosengeld aus einer angestellten Tätigkeit, die sie ausübten, bevor sie selbständig wurden? (bitte Aufschlüsselung nach absoluten und relativen Zahlen)*
    - *Wie viele davon waren mehr als fünf Jahre selbständig tätig gewesen?*
    - *Wie viele davon waren weniger als fünf Jahre selbständig tätig gewesen?*
  - *Wenn ja, wie viele von diesen hatten Ansprüche auf Arbeitslosengeld, weil sie als Selbständige freiwillig in die Arbeitslosenversicherung hineinoptiert*

*hatten? (bitte geben Sie alle Antworten in absoluten sowie in relativen Zahlen an)*

- *Wie viele von diesen waren nach einer Angestellten-Tätigkeit weniger als fünf Jahre selbstständig gewesen und hatten durch eine Optierung in die Arbeitslosenversicherung die Wahrung des Anspruchs von 5 auf mehr als 5 Jahre aufgestockt?*
- *Wie viele von diesen waren nie unselbstständig berufstätig gewesen?*
- *Wenn ja, bitte schlüsseln Sie auf:*
  - *in welchem Monat (März bis Februar 2020) wie viele dieser Personen sich als arbeitslos gemeldet haben.*
  - *wie viele dieser Personen und über welchen Zeitraum Arbeitslosengeld bekommen haben und wie hoch dieses war.*
  - *wie viele dieser Personen und in welchen Monaten Schulungen durch / vom AMS besucht haben oder derzeit besuchen.*

Zwischen März 2020 und Februar 2021 wechselten 10.122 Personen, davon 3.672 (rund 36,3%) Frauen und 6.450 (rund 63,7%) Männer, aus einer beim Dachverband registrierten Selbständigkeit in eine „Arbeitslos“-Vormerkung beim AMS. Von den 10.122 Personen bezogen nach dem Ende der Selbständigkeit 6.550 (2.429 Frauen und 4.121 Männer) Arbeitslosengeld. Dies entspricht 64,7% aller Wechsel von Selbständigkeit in eine „Arbeitslos“-Vormerkung im angefragten Zeitraum.

Unter Beachtung der eingangs dargelegten Rahmenbedingungen konnten 6.356 Personen bzw. 97% von 6.550 (Frauen: 2.375 und Männer: 3.981) erhoben werden, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus einer vorhergehenden unselbstständigen Beschäftigung haben und nach dem Wechsel Arbeitslosengeld bezogen oder noch beziehen.

Von den 6.356 Personen weisen 1.761 Personen bzw. 27,7% (davon 635 Frauen und 1.126 Männer) mehr als 5 Jahre beim Dachverband registrierte Zeiten der Selbständigkeit auf.

Von den 6.356 Personen weisen 4.595 Personen bzw. 72,3% (davon 1.740 Frauen und 2.855 Männer) weniger als 5 Jahre beim Dachverband registrierte Zeiten der Selbständigkeit auf.

Auch für Selbständige, die freiwillig in die Arbeitslosenversicherung hineinoptiert hatten und somit Ansprüche auf Arbeitslosengeld haben, erfolgt die Auswertung seitens des AMS unter Beachtung der eingangs dargelegten Rahmenbedingungen. Eine exakte Differenzierung der Gruppen ist – wie bereits erwähnt – aufgrund der in den statistischen Daten nicht enthaltenen Informationen nicht möglich und kann lediglich anhand von Annäherungen ausgewertet werden.

Demnach waren von den 6.550 Personen, die nach dem Ende der Selbständigkeit in Arbeitslosigkeit wechselten und Arbeitslosengeld bezogen oder noch beziehen, 194 Personen bzw. 3,0% (Frauen: 54 bzw. Männer: 140) für einen Zeitraum von mindestens 192 Tagen (das ist die für eine wiederholte Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes erforderliche Mindestversicherungszeit) während ihrer Selbständigkeit freiwillig arbeitslosenversichert.

Von den 194 Personen waren 146 Personen bzw. 75,3% (Frauen: 40 bzw. Männer: 106) über einen Zeitraum von mindestens 192 Tagen aber weniger als 5 Jahren (weniger als 1.865 Tage) freiwillig arbeitslosenversichert, hatten jedoch vor Beginn der freiwilligen Arbeitslosenversicherung eine unselbständige Beschäftigung.

Von den 194 Personen waren 31 Personen bzw. 16% (Frauen: 11 bzw. Männer: 20) über einen Zeitraum von mindestens 192 Tagen aber weniger als 5 Jahren (weniger als 1.865 Tage) freiwillig arbeitslosenversichert und hatten vor Beginn der freiwilligen Arbeitslosenversicherung keine unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse<sup>1</sup>.

Betreffend deren Aufschlüsselung wechselten zwischen März 2020 und Februar 2021 10.122 aus einer beim Dachverband registrierten Selbständigkeit in eine „Arbeitslos“-Vormerkung beim AMS. Davon waren 3.672 (36,3%) Frauen und 6.450 (63,7%) Männer.

Der Wechsel von Selbständigkeit in eine „Arbeitslos“-Vormerkung beim AMS erfolgte bei 4.191 bzw. 40,6% (Frauen: 1.717 bzw. Männer: 2.474) im April 2020. Eine detaillierte Aufstellung des Zugangsmonats ist in der angehängten Tabelle 1 zu finden.

Von den 10.122 Personen bezogen nach dem Ende der Selbständigkeit 6.550 (Frauen: 2.429 und Männer: 4.121) bzw. 64,7% Arbeitslosengeld.

Bei 3.437 Personen bzw. 52,5% (Frauen: 1.282 bzw. Männer: 2.155) betrug die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs bis zu 3 Monaten (inkl. laufender Leistungsbezüge). Das durchschnittliche tägliche Arbeitslosengeld betrug 35,53€ (Frauen: 31,83€ bzw. Männer: 37,71€). Detaillierte Ergebnisse sind in der angehängten Tabelle 2 zu finden.

Von den 10.122 Personen, die im Zeitraum März 2020 bis einschließlich Februar 2021 beim AMS in Vormerkung zugegangen sind, besuchten 609 Personen bzw. 6% (Frauen: 282 bzw. Männer: 327) nach dem Wechsel von Selbständigkeit in eine „Arbeitslos“-Vormerkung bis inkl. 31.03.2021 eine Schulung. Eine tabellarische Auflistung nach den Zugangsmonaten in Schulung ist in der angehängten Tabelle 3 zu finden.

---

<sup>1</sup> Vollständige Daten des Dachverbands liegen ab 1997 vor. Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse vor diesem Zeitraum konnten in die Auswertung nicht einbezogen werden.

**Zur Frage 2**

- *Sollten Ihnen diese Daten nicht bereits bekannt sein,*
  - *wissen Sie, ob die Erhebung derartiger Daten seitens des AMS bereits geplant wird?*
    - *Wenn ja, wann und wo werden deren Ergebnisse einsehbar sein?*
    - *Wenn nein, haben Sie vor, dem AMS Ihr Interesse an der Erhebung derartiger Daten zu kommunizieren?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1 und bemerke ergänzend dazu, dass im Hinblick auf die eingangs erwähnten datentechnischen Rahmenbedingungen sowie den Umstand, dass die Komplexität der Auswertungslogik auch künftig keine exakteren Aussagen erwarten lässt, die Schaffung einer diesbezüglichen Standardabfragemöglichkeit nicht beabsichtigt ist.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

